



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0108 - 0111, DOK 182.17/017-BSG

**Unbegründete Abweisung eines Beweisantrages durch das LSG im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorliegens einer BK (Lärmschwerhörigkeit) - BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 18/83**

Unbegründete Abweisung eines Beweisantrages (zusätzliche Befragung eines Gutachters, der bereits ein schriftliche Gutachten erstattet hat) durch das LSG (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG) im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorliegens einer BK (Lärmschwerhörigkeit); hier: BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 18/83 - (Zurückverweisung an das LSG)

In einer Zurückverweisung an das LSG hat das BSG mit Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 18/83 - zu folgendem Sachverhalt entschieden: Der Kläger führt eine bei ihm bestehende Schwerhörigkeit auf eine berufsbedingte außergewöhnliche Lärmeinwirkung im Jahre 1941 zurück. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schwerhörigkeit und der Lärmverletzung bejaht Prof. Dr. K. in seiner BK-Anzeige. Demgegenüber gehen die von der beklagten BG gehörten Gutachter von einer durchblutungsbedingten Innenohrschwerhörigkeit mit einer MdE um 30 v.H. aus. Sie schließen nach dem Verlauf der Audiogrammkurve eine gewisse Einflußnahme durch Lärm nicht völlig aus, messen dem aber eine untergeordnete Bedeutung zu und bewerten die MdE hierfür mit 0 v.H. Mit dieser Begründung lehnte die BG den Antrag des Klägers ab.

Der vom SG nach § 109 SGG gehörte Sachverständige, Prof. Dr. K., hielt eine Schädigung des Gehörs durch Lärmeinwirkung in der abschließenden Beurteilung für möglich. Er schätzt die bestehende mittel- bis hochgradige Innenohrschwerhörigkeit auf 30 v.H. und den lärmbedingten Anteil auf 10 v.H. Das SG wies die Klage ab. Das LSG wies die Berufung u.a. mit der Begründung zurück, eine auf Lärmeinwirkung beruhende Schwerhörigkeit sei nach dem Sachverständigengutachten allenfalls möglich; eine zusätzliche Anhörung des Sachverständigen habe es entgegen dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht bedurft; das Sachverständigengutachten sei eindeutig und unmißverständlich abgefaßt.

Die vom Kläger in der Revision vorgetragene Verletzung des § 103 SGG durch das LSG hat das BSG in der beigefügten Entscheidung wie folgt für begründet angesehen:

"Der Kläger hat die erneute Anhörung des Sachverständigen beantragt. Aus dem Sachverständigengutachten in Verbindung mit dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers war für das LSG erkennbar, welche der Aufklärung des Sachverhalts objektiv dienlichen Fragen an den Sachverständigen Prof. Dr. K. gestellt werden sollten. Denn von dem rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts war es erheblich, daß die lärmbedingte Schwerhörigkeit nach dem Sachverständigen allenfalls möglich und deshalb die anspruchsbegründete Tatbestandsvoraussetzung eines wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs nicht gegeben sei. Das

Gegenteil sollte die nochmalige gutachtliche Anhörung des Sachverständigen ergeben.

Der Sachverständige Prof. Dr. K. hat die Beweisfrage 2 eines wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhangs nicht unmittelbar beantwortet, wie der Kläger zutreffend anführt. Vielmehr hat er eine berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit lediglich für möglich gehalten. Ob der Sachverständige mit diesem Wortgebrauch eine bewußte Unterscheidung der Beweisanforderung zwischen "möglich" und "wahrscheinlich" hat vornehmen wollen, erscheint zumindest zweifelhaft. Der Gutachtensauftrag enthält keine Orientierungshilfen für den Sachverständigen, nach welchem Wertmaßstab ein möglicher bzw. wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang zu beurteilen ist. Demgemäß konnte sich der Sachverständige bei seiner abschließenden Beurteilung nicht danach richten. Im übrigen wäre es dem Berufungsgericht auch nicht erlaubt gewesen, allein auf die zusammenfassende Beurteilung abzuheben. Maßgebend für die richterliche Überzeugungsbildung sind die gutachtlichen Ausführungen, die eine Abwägung der für und gegen den ursächlichen Zusammenhang sprechenden Umstände enthalten. Sie bilden letztlich die Grundlage für die Entscheidungsfindung eines wahrscheinlichen oder nur möglichen Ursachenzusammenhangs. Solche gutachtlichen Beurteilungskriterien fehlen. Der Sachverständige hat zwar eine lärmbedingte Hörbeeinträchtigung bejaht und die MdE entsprechend anteilig bewertet. Zur Stützung seiner Ansicht hat er auf eine cochleäre Schädigung verwiesen. Ob damit aber eindeutige Anhaltspunkte für eine durch Berufsarbeit bedingte Lärmschwerhörigkeit gegeben sind, der ursächliche Zusammenhang also wahrscheinlich ist, oder ggf. welche Umstände entgegenstehen, läßt sich dem Sachverständigengutachten nicht entnehmen. Das Gutachten ist entgegen der Annahme des LSG weder deutlich noch unmißverständlich. Infolgedessen ist es unerläßlich, den Sachverständigen entsprechend dem Beweisantrag des Klägers um Erläuterung und Ergänzung seines Gutachtens zu ersuchen (§ 118 Abs. 1 SGG i.V.m. § 411 Abs. 3 ZPO).

Ein für den Kläger günstiges Ergebnis läßt sich nicht ausschließen. Immerhin halten auch die von der Beklagten gehörten Gutachter wie auch der Landesgewerbearzt im Hessischen Sozialministerium einen gewissen Einfluß durch Lärm für möglich, wenn sie ihn auch für unbedeutend ansehen. Zudem kann der MdE-Bewertung Bedeutung zukommen. Nach dem Vorbringen des Klägers stünde ihm, vorausgesetzt die berufsbedingte MdE wäre mit zumindest 10 v.H. zu bewerten, eine Stützrente zu (§ 581 Abs. 1 und 3 Reichsversicherungsordnung). Nach dem Bescheid des Versorgungsamtes bedingen die nach dem BVG anerkannten Schädigungsfolgen eine MdE um 20 v.H."